

Ganztagsangebote für Grundschul Kinder

Rahmenkonzeption

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	3
Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage	6
2. Ziele und Maßnahmen	10
3. Sachstand und Umsetzungsschritte	11
3.1 Situation der Kinder und Jugendlichen	12
3.2 Inklusion	13
3.3 Beteiligungsprozesse	13
3.3.1 Veranstaltungen	13
3.3.2 Eltern	15
3.4 Übergangssystem	16
3.5 Zukünftige Schul- und Betreuungsstruktur in Karlsruhe	16
3.6 Zusammenfassung/Überblick	20
4. Standards	21
4.1 Allgemeine Grundsätze	21
4.2 Zuständigkeiten	22
4.3 Personal	22
5. Raumbedarf und finanzielle Auswirkungen	23
6. Personalbedarf und finanzielle Auswirkungen	28
<u>Anhang</u>	
- Gesetzliche Grundlagen, Leitlinien und Förderungen	29
▣ Bund	29
▣ Land Baden-Württemberg	30
▣ Stadt Karlsruhe	36
- Voraussetzungen des Landes Baden-Württemberg für die Einrichtung von Ganztagschulen	38
- Antragstellung und Genehmigungsverfahren	40
- Weitere Förderungsmöglichkeiten	40
▣ Land Baden-Württemberg	40
▣ Stadt Karlsruhe	42
▣ Schulfördervereine	42
- Richtwertevergleich für den Raumbedarf	44

Einleitung

In Karlsruhe leben derzeit (30.06.2013) rund 8.000 Familien mit ca. 9.200 Kindern im Grundschulalter (6 bis unter 10 Jahre). Entgegen dem allgemeinen demographischen Trend in Deutschland war die Zahl der Geburten in Karlsruhe in den vergangenen Jahren nicht rückläufig. Die aktuelle Prognose für Karlsruhe (prosperierendes Szenario) des Amtes für Stadtentwicklung geht für die kommenden Jahre sogar von einem leichten Anstieg der Geburtenzahlen aus

Die Schulkindbetreuung spielt bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine grundlegende Rolle. Bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel und zunehmend durch den Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter 6-jährige wird auch in den nächsten Jahren der Bedarf an Schulkindbetreuung steigen. Dies bestätigte auch eine Umfrage des Amtes für Stadtentwicklung von 2010.

Ziel dieser Rahmenkonzeption ist nicht nur die Gewährleistung einer räumlichen und zeitlichen Versorgung, sondern die Entwicklung eines Konzeptes für Karlsruhe, das langfristig Ganztagsangebote für Grundschulkinder regelt.

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Karlsruhe 2020 stellt in diesem Kontext fest:

„Bildung ist die Voraussetzung für Integration, Chancengerechtigkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Gute Bildungseinrichtungen und flexible Betreuungsangebote sind zudem wichtige Faktoren für Familienfreundlichkeit und letztlich für die Attraktivität Karlsruhes als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Im Bereich der Kindertagesstätten sind ganztägige Angebote bereits der Regelfall. Um den Bedarf danach befriedigen zu können, müssen bedarfsorientiert Ganztagsangebote, zuerst im Grundschulbereich und im zweiten Schritt im Sekundarbereich, angeboten werden. Um dies erreichen zu können, müssen verschiedene Anbieter, vor allem im städtischen Bereich, verstärkt zusammenarbeiten. Zu beachten ist bei allen Überlegungen der Bereich der Inklusion. Nach § 24 „Bildung“ der UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Bildung in einem inklusiven Bildungssystem. Das Recht auf inklusive Beschulung ist ein unerlässlicher Bestandteil einer Gesamtkonzeption [s. Kapitel 3.2].

Angestrebt wird die Entwicklung und schrittweise Umsetzung eines aufeinander abgestimmten Konzeptes von Bildung, Erziehung und Betreuung mit dem Ziel, den individuellen Erfolg der Lernlaufbahn von Kindern und Jugendlichen in Karlsruhe zu verbessern. Die Stadt Karlsruhe hat sich im Rahmen der Bildungsplanung u. a. zum Ziel gesetzt, die Zahl der Ganztagsgrundschulen und der Ganztagsangebote zu erhöhen.“

Zusammenfassung

Die bestehenden, vielfältigen Angebote für die Schulkindbetreuung haben sich in der Vergangenheit durch den ständig steigenden Bedarf je nach Stadtteil sehr unterschiedlich entwickelt. Eine Abstimmung bzw. Koordination von Angeboten der verschiedenen Anbieter erfolgte nicht, da aufgrund der zugrunde liegenden Gesetze und Richtlinien unterschiedliche Zuständigkeiten sowohl auf Landesebene als auch in der Kommune bestehen.

Der Ausbau der Ganztagsangebote hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Angebote der Jugendhilfe wie z.B. bei den Hort- und Tagesgruppen.

Die Stadt Karlsruhe verfolgt folgende Ziele:

- Mithilfe von Verzahnung der Bereiche Bildung und Betreuung soll ein erfolgreicher Verlauf der Bildungsbiographien der Schulkinder erreicht werden.
- Alle bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote werden mittel- bis langfristig in ein abgestimmtes und übersichtliches „Ganztagsangebot“ integriert.
- Grundsätzlich soll die Ganztagschule das Basismodell für den Schulalltag sein.
- Es wird ein einheitliches Gebührensystem für die Schulkindbetreuung in Ergänzung zum Ganztagsbetrieb (inklusive Mittagessen) entwickelt, das transparent, überschaubar und nachvollziehbar ist.

Bis ein abgestimmtes Gesamtsystem etabliert ist, wird ein Übergangssystem eingerichtet. Folgende Schritte sind notwendig:

- Verknüpfung der bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote an einem Standort im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Diese werden vor und nach dem Unterricht je nach Bedarf in Abstimmung aller Beteiligten angeboten.

Das künftige System der Ganztagsangebote ist klar strukturiert:

- Die traditionelle Halbtagschule mit Verlässlicher Grundschule bleibt bestehen und bietet eine Ergänzende Betreuung bis maximal 14.00 Uhr an.
- Die Schülerhorte bieten an Standorten ohne Ganztagschule ein Ganztagsangebot und bleiben bestehen soweit dies zur Deckung des Bedarfs notwendig ist.
- Ganztagschulen bieten gemeinsam mit einem anerkannten Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes, verlässliches und qualitatives Ganztagsangebot. Ferienangebote gehören zum Standardangebot der Ganztagschule.

Die Stadt Karlsruhe hat für dieses neue System bzw. für Übergangsregelungen Standards entwickelt, die für alle Beteiligten gültig sind. Dies betrifft u. a. die Bereiche Qualifikation, einheitliche Bezahlung des kommunalen Personals, Kommunikations- und Kooperationsleitlinien, pädagogische Konzeptionen und Raumstandards (s. auch Richtlinie der Stadt Karlsruhe zur Förderung von „Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder“).

Eine einheitliche und nachvollziehbare Struktur, die für alle Anbieter verbindlich ist, wird durch eine entsprechende Richtlinie geregelt. (s. Richtlinie der Stadt Karlsruhe zur Förderung von „Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder“).

Um für die Bürgerinnen und Bürger Klarheit und Verlässlichkeit über die schulischen und kommunalen Ganztagsangebote zu schaffen, werden diese „aus einer Hand“ koordiniert werden.

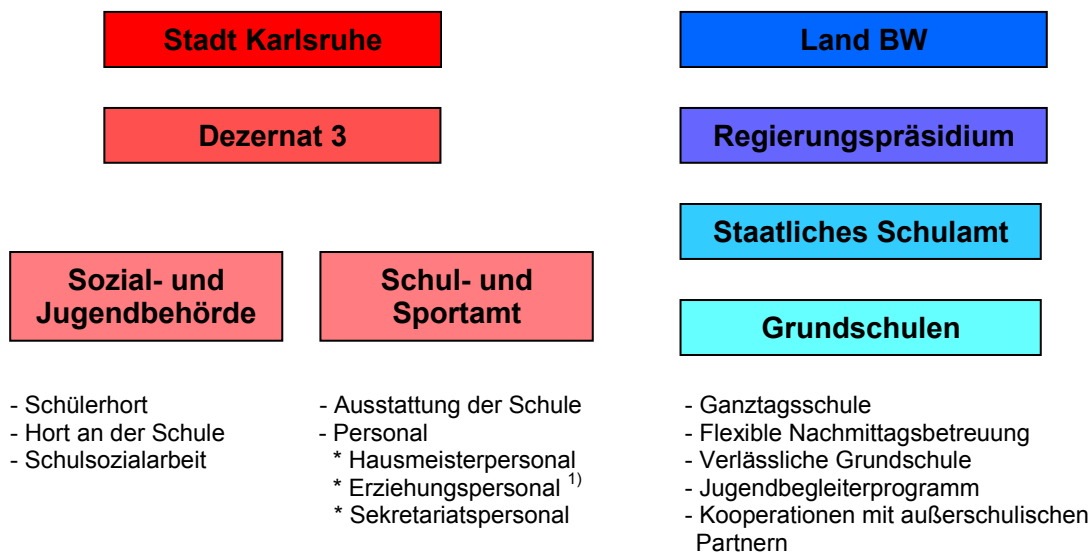
1. Ausgangslage

Der Ausbau der Ganztagsgrundschulen wird nicht so schnell erfolgen, wie es notwendig wäre, um den bestehenden und den zu erwartenden Bedarf an Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten abzudecken. Anders als im Kindergartenbereich sind Familien in der Grundschule durch den Schulbezirk grundsätzlich an eine Schule gebunden - mit Ausnahme der Gemeinschaftsschulen - und damit auf das vorhandene Angebot angewiesen.

Das bestehende Angebot der Schulkindbetreuung ist historisch gewachsen und hat sich unter dem Druck des massiv steigenden Bedarfs weiterentwickelt. Da eine Verknüpfung der Systeme Schule und Jugendhilfe strukturell bis 2009 nur in loser Form bestand, hat auch jedes System für sich auf die gesellschaftlichen, politischen und ortsbezogenen Bedarfe reagiert. In Karlsruhe gibt es mehrere Neubaugebiete durch die sich die Nachfrage nach Schulkindbetreuungsplätzen weiter erhöhen wird. Dem gegenüber steht eine Organisationsstruktur auf Landes- und Kommunalebene, die die Zuständigkeiten in unterschiedliche Systeme aufgegliedert hat.

Zuständigkeiten: Kommune - Land BW

Abb. 1



¹⁾ nicht lehrendes pädagogische Personal

(Quelle: SJB - Jugendhilfeplanung)

Aktuell gibt es vier verschiedene Formen, in denen Grundschul Kinder im Rahmen der Schule und zusätzlichen Betreuungen versorgt werden. Diese sind in den Stadtteilen und an den Schulen in unterschiedlichem Maße vorhanden. Die gesetzlichen Grundlagen, Leitlinien und Förderungen sind im Anhang (Seiten 29 - 37) dargestellt.

a) Hort/Hort an der Schule

Der Hort oder Hort an der Schule ist ein Angebot der Jugendhilfe auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, das die Betreuung und Förderung von Kindern in Tagesangeboten regelt. „Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.....“ (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

Die Horte bieten ein verlässliches Ganztagsangebot im Anschluss an die Regelschule von Montag bis Freitag bis 17:00 Uhr inklusive Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, pädagogischen Freizeit- und Bildungsangeboten und Ferienprogramm an. Horte haben eigene Gruppenräume, die nicht unbedingt an oder in einem Schulgebäude liegen. Erst in den letzten Jahren wurden die Horte verstärkt an bzw. in den Schulen auf- und ausgebaut.

Horte bedürfen einer Betriebserlaubnis durch den KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg). Dadurch sind die Standards für ein pädagogisches Grundkonzept, Personal - analog des Fachkräftecatalogs des KVJS für die Kindertagesbetreuung -, Raum- und Gruppengröße festgelegt. Die Betreuungszeiten betragen i. d. R. 5 Stunden täglich außerhalb des Unterrichts. 26 Schließtage sind im Jahr festgelegt. Der Betreuungsschlüssel beträgt 1,5 Fachkräfte pro Gruppe.

Die Finanzierung erfolgt entsprechend der Förderrichtlinien durch Zuschüsse des Landes, der Kommune und durch Elternbeiträge. Träger der Schülerhorte in Karlsruhe ist überwiegend die Stadt selbst.

b) Verlässliche Grundschule/Ergänzende Betreuung

Die Ergänzende Betreuung (EB) ist ein Baustein der Verlässlichen Grundschule. Als additives Angebot zu dem Unterrichtsblock von 8:30 Uhr - 12:10 Uhr, der vom Lehrpersonal verbindlich abgedeckt wird, deckt die EB verlässlich die Zeiträume 7:30 - 8:30 und 12.00 - 13.00 oder 14.00 Uhr ab. Das Angebot kann von den Familien sehr flexibel, entsprechend des individuellen Bedarfs, genutzt werden. Die Betreuung findet in der Schule, teilweise in gesonderten Räumen oder Klassenzimmern, aber nur während der Unterrichtstage statt. In der Regel gibt es kein Mittagessen, keine Ferienbetreuung und keine Hausaufgabenbetreuung.

Träger des Angebotes ist fast ausschließlich die Stadt Karlsruhe, Schul- und Sportamt. Es gibt keine Richtlinien wie beim Hort für Gruppengröße, Räume und Personal, aber eine beschlossene Konzeption. In Karlsruhe wird das Angebot von pädagogischen Fachkräften bei einer Regelgruppengröße von 25 Kindern durchgeführt. Definitionen für „Qualifikation der Fachkräfte“ sind nicht aufgezeigt.

Die Finanzierung erfolgt durch Zuschüsse des Landes nach Förderrichtlinie, der Kommune und Elternbeiträge.

c) Flexible Nachmittagsbetreuung

Die Flexible Nachmittagsbetreuung (Flex.NB) wird auf Wunsch der Eltern und der Schule vor Ort eingerichtet und stellt ein Betreuungsangebot dar, das eine flexibel nutzbare Ergänzung zu der EB während des Nachmittags ist. In Karlsruhe ist diese Art der Nachmittagsbetreuung in den letzten Jahren wegen des steigenden Betreuungsbedarfes stark gewachsen. Hauptanbieter dafür sind die Kinderstadtkirche e.V. und Klever (beim Stadtjugendausschuss e. V. angesiedelt).

Auch hierfür gibt es keine speziellen Standards zu Räumen, Ausgestaltung und Personal. Das Angebot findet in Räumlichkeiten der jeweiligen Schule statt. In der Regel werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt. Der Betreuungsschlüssel liegt zwischen 1:6 oder 1:10. Häufig sind ein Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung im Angebot enthalten. Eine Ferienbetreuung gibt es nur in Einzelfällen oder wird stadtteilübergreifend vom Träger angeboten.

Die Finanzierung erfolgt über Zuschüsse des Landes nach Förderrichtlinie und durch Elternbeiträge.

d) Ganztagschule

Das bisherige Landeskonzept sieht zwei Typen der Ganztagschule (GTS) vor (Einzelheiten sind im Anhang (Seiten 38 - 39) dargestellt):

- Die GTS in offener Angebotsform

Diese hat einen Rahmen von mindestens 7h täglich an 4 Tagen der Woche. Eine Anmeldung ist aus Gründen der Planungssicherheit für mindestens ein Schuljahr verbindlich. Eine GTS dieser Form kann neben einem Ganztags- auch einen Halbtagszug haben oder auch eine Mischform aus beiden.

- Die GTS mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung.

Diese hat einen Rahmen von 8h täglich an 4 Tagen der Woche. Eine GTS dieser Form kann sowohl einem Ganztags- auch einen Halbtagszug haben oder einzelne Klassen im Ganztage führen.

Die Ganztagschule ist kostenfrei. Das Mittagessen und zusätzliche Betreuungsmodule sind kostenpflichtig. Grundsätzlich ist die Rhythmisierung des Schulalltags vorgesehen. Das bedeutet, dass Lernphasen stärker auf den Tag verteilt werden und sich mit Ruhe- und Bewegungsphasen abwechseln. Ein Mittagessensangebot und die Begleitung/Betreuung sind für den Schulträger (Kommune) verpflichtend. Ein pädagogisches Konzept der Schule ist Voraussetzung. In der Ausgestaltung ist die Schule jedoch recht frei. Außerschulische Angebote durch Vereine und andere Kooperationspartner, z.B. im Rahmen des Jugendbegleiterprogramms können und sollen mit eingebunden werden.

In Karlsruhe organisiert und unterstützt die Kommune durch das Schul- und Sportamt die Ganztagschulen sowohl finanziell wie personell durch ein Komplementärbetreuungsangebot für die Randbetreuungszeiten, wenn die Schulen einen entsprechenden Antrag beim Land Baden-Württemberg stellen.

Die Ganztagschule wird über Landesmittel z.B. durch Lehrerstundenzuweisung und durch Mittel der Kommunen finanziert. Die GTS ist für Eltern kostenfrei, von denen mit der Kommune abgestimmten Ausnahmeregelungen abgesehen.

Zu beachten ist, dass für die Einrichtung von Ganztagschulen ein zeitlicher Vorlauf für den Schulträger und die Schulverwaltung erforderlich ist. Die entsprechenden Vorgaben sind im Anhang auf Seite 39 dargestellt.

Auswirkungen des bestehenden Angebotssystems:

Da sich in der Vergangenheit, bedingt durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten, Voraussetzungen und Notwendigkeiten, die Angebote in den unterschiedlichen Stadtteilen und Schulen unterschiedlich entwickelt haben, führte dies zu Unübersichtlichkeit der Angebote, zu Parallelstrukturen und zu Ungerechtigkeiten bei den Gebühren.

Das bedeutet, dass Familien, die das Angebot der Flexiblen Nachmittagsbetreuung nutzen, weil es keinen Hort oder keine GTS gibt, grundsätzlich mehr zahlen müssen für weniger Leistung (Flex.NB) beinhaltet keine Ferienbetreuung) und keine Geschwisterkinderermäßigung in Anspruch nehmen können.

2. Ziele und Maßnahmen

Mit der Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes „Ganztagsangebote für Grundschul Kinder“ will die Stadt Karlsruhe die nachstehenden Ziele durch nachfolgende Maßnahmen erreichen, die alle als gleichwertig anzusehen sind:

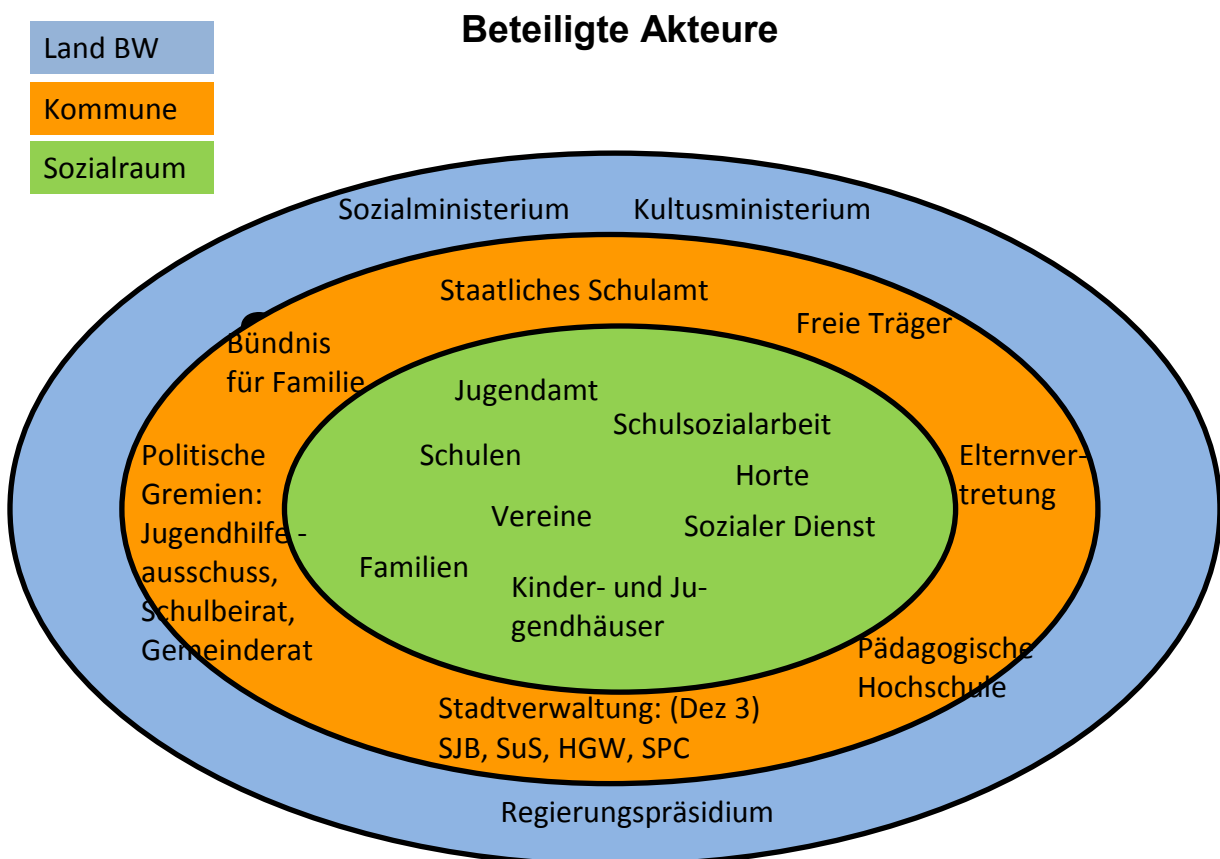
- I. Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.**
- II. Ein verbesserter Bildungserfolg der Schulkinder soll durch die Verzahnung der Bereiche „Bildung“, „Erziehung“ und „Betreuung“ erreicht werden.**
- III. Die sozialintegrative Bedeutung von Lern-, Betreuungs- und Spielorten in der Stadtentwicklung soll durch das neu entwickelte System der Ganztagsangebote für Grundschul Kinder gestärkt werden.**
- IV. Eine städtische Organisationseinheit mit Entscheidungsbefugnissen auf Planungsebene für alle involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulkindbetreuung soll konzipiert und eingerichtet werden. Diese Organisationseinheit übernimmt die Aufgaben der zentralen, städtischen Koordination in enger Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt.**
- V. Alle bestehenden Betreuungssysteme/-angebote werden mittel- bis langfristig in ein abgestimmtes und übersichtliches „Ganztagsangebot“ im Rahmen der Schulkindbetreuung integriert.**
- VI. In der künftigen Gesamtkonzeption ist die Ganztagschule das verbindliche Basismodell der Ganztagsangebote. Alle weiteren Partner, die sich bisher in diesem Bereich engagieren, gestalten gemeinsam mit der Schule dieses Ganztagsangebot mit dem Ziel, verlässliche Angebote in den Bereichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu gewährleisten.**
- VII. Bis zur Sicherstellung eines ausreichenden und qualitativen Ganztagschulangebotes wird eine Übergangsregelung geschaffen, die eine Betreuung vor und nach dem Unterricht garantiert.**
- VIII. Neben städtischen Angeboten können auch die Angebote freier Träger, wenn sie den vorgegebenen Standards entsprechen, in den jeweiligen schulischen Konzeptionen berücksichtigt werden. Die Angebote müssen nicht nur in der Schule, sondern können auch im Umfeld der Schule stattfinden.**
- IX. Es ist ein einheitliches Gebührensystem für die Schulkindbetreuung entwickelt worden, das transparent, überschaubar und nachvollziehbar ist.**
- X. Die Verwirklichung bzw. die Ausweitung von Inklusion im Rahmen der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote ist ein unverzichtbarer Bestandteil aller Maßnahmen.**

3. Sachstand und Umsetzungsschritte

Bildung ist keine exklusive Angelegenheit der Schule. Bildung ist eine Lebensaufgabe, die nicht auf unmittelbar verwertbare Fertigkeiten zu reduzieren ist. Sie beinhaltet die Aneignung reflexiver und sozialer Kompetenzen, die es insbesondere ermöglichen, verantwortlich zu handeln und Gesellschaft mitzugestalten". (AGJ - Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -, Berlin 2006)

Vor dem Hintergrund dieses Bildungsbegriffs wurde diese Rahmenkonzeption für die Schulkindbetreuung entwickelt, die notwendige Eckpunkte definiert, um eine optimale Verknüpfung der bestehenden Systeme und Angebote zu erreichen.

Abb. 2



(Quelle: SJB - Jugendhilfeplanung)

Erläuterungen:

- SJB Sozial- und Jugendbehörde
- SuS Schul- und Sportamt
- HGW Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft
- SPC Stabsstelle Projektcontrolling

3.1 Situation der Kinder und Jugendlichen

Bei der Entwicklung eines ganztägigen Bildungs- und Betreuungskonzeptes darf der Blickwinkel der Kinder nicht außer Acht gelassen werden. Schule ist sowohl für die Eltern als auch für die Kinder ein sehr wichtiges Thema und ein maßgeblicher Aspekt im Familienleben.

Der (Ganztags-)Schulalltag stellt für die Kinder in vielerlei Hinsicht eine große Herausforderung dar. Bislang stehen die Aspekte Bildungserfolg der Kinder im schulischen Rahmen und die Abdeckung von Betreuungszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Fokus.

Die Ausdehnung des Unterrichts und der zeitliche Verbleib der Schulkinder in den bestehenden Gebäuden allein erfüllen allerdings nicht den notwendigen Rahmen für eine positive Entwicklung mit einer erfolgreichen Bildungsbiografie.

Kinder im Grundschulalter brauchen für ihre geistige, körperliche und emotionale Entwicklung entsprechende Rahmenbedingungen. Das gilt sowohl für Räume sowie für Inhalte und die zeitliche Gestaltung.

Entwicklungsrelevante Lebensbedürfnisse der Kinder wie Bewegung, selbst organisiertem Lernen und selbst bestimmter Austausch mit Gleichaltrigen müssen bei den Konzepten und Angeboten Berücksichtigung finden.

Kinder sind grundsätzlich von sich aus wissensdurstig. Sie wollen die Welt entdecken und Neues lernen. Die geistige Entwicklung ist eng mit der körperlichen Entwicklung und damit mit ausreichender Bewegung und Körpererfahrungen verknüpft. Dazu gehört es, sich mit Gleichgesinnten in unbeobachteten, selbstgewählten Aktivitäten auszuprobieren und dabei auch Grenzen auszutesten. (Quelle: Themenheft 08, Oggi Enderlein, Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, Ideen für mehr! Ganztägig Lernen)

Durch die veränderten Lebensbedingungen können ganztägige Lern- und Betreuungsangebote eine gute Möglichkeit sein, Rahmen- und Entwicklungsbedingungen zu schaffen und zu bieten, die in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen heute nicht mehr selbstverständlich sind. Gerade in Städten sind Bewegungsräume für Kinder häufig eingeschränkt und ein automatisches Treffen der Kinder nicht gegeben. Gleichzeitig sollte noch genügend Raum vorhanden sein währenddessen Kinder ihre Zeit autonom und selbst bestimmt gestalten können. Erfahrungen jenseits der Kontrolle und Betreuung von Erziehungspersonal müssen möglich sein.

Ein Konzept, das ausreichende Bewegungsmöglichkeiten, unterschiedliche Lernformen und verschiedene Möglichkeiten des Sozialen Miteinanders und einer individuellen Entwicklung und Förderung ermöglicht, unterstützt die Entwicklung der Kinder. Eine Verlässlichkeit des Zeitrahmens, der Bezugspersonen und einem gleichwertigem Miteinander aller Akteure inklusive der Eltern ist notwendig, um für die Kinder einen förderlichen Rahmen mit Orientierung und Geborgenheit zu garantieren.

3.2 Inklusion

Mit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2009 durch Deutschland gibt der Artikel 24 - Bildung das Ziel einer gemeinsamen Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen auch für Schulen in Deutschland vor. Menschen mit Behinderungen dürfen aufgrund ihrer Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden.

Auch wenn in Karlsruhe ein differenziertes System von Sonderschulen für Kinder mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen besteht, haben sich seit vielen Jahren verschiedene Formen integrativer und inklusiver Beschulung entwickelt und werden stetig ausgebaut.

In Karlsruhe haben sich die Anträge auf inklusive Beschulung von Kindern zum Schuljahr 2012/2013 im Vergleich zu dem Schulvorjahr fast verdreifacht. Dies bedeutet zahlenmäßig eine Steigerung von 15 auf 40 inklusive Beschulungen pro Schuljahr. Zum Schuljahr 2013/14 (Stand: Juli 2013) liegen 57 Anträge auf inklusive Beschulung vor.

Die Stadt Karlsruhe und das Staatliche Schulamt werden das „Gemeinsam Lernen“ von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung weiter unterstützen und aktiv begleiten, wenn dies von den Eltern gewünscht wird.

Bisher wurden zwei „Elternforen Inklusion“ unter Einbindung aller Beteiligten durchgeführt. Die Eltern formulierten dabei folgende Wünsche:

- Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Suche nach der „richtigen Schule“ für ihr Kind sowie bei den Antragsformalitäten und den Anmeldungen
- Verbesserung des Übergangs Kindergarten-Schule

Als Ergebnis der Elternforen wurde die Einrichtung eines „Runden Tisches Inklusion“ beschlossen mit dem Ziel, den Weg der Inklusion transparent und durchschaubar für die Eltern und alle beteiligten Ämter und Institutionen zu gestalten.

3.3 Beteiligungsprozesse

3.3.1 Veranstaltungen

Für die verschiedenen Professionen - Lehrerschaft, Hortpersonal, Betreuungskräfte im Rahmen der Ergänzenden Betreuung und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung, Verwaltungspersonal - die im Rahmen der Schulkindbetreuung tätig sind sowie mit Elternvertretungen wurden vom Schul- und Sportamt zwei Workshops „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe“ veranstaltet. Ziel war gegenseitiges Kennenlernen und ein Austausch über die jeweiligen Aufgaben, Anforderungen und Vorgaben. Gemeinsam wurden wichtige Aspekte und Anforderungen erarbeitet und dargestellt, welche Schritte notwendig sind, um sinnvoll zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten zu können.

Die umfangreichen Anregungen und Hinweise können zu folgenden sechs Schwerpunktaussagen zusammengefasst werden:

- (1) Eine begrenzte Flexibilität im Hinblick auf eine verpflichtende Verbindlichkeit ist konzeptionell erforderlich.
- (2) Eine verbindliche und festgeschriebene Kooperationsstruktur der Institutionen muss abgestimmt sein.
- (3) Es dürfen nur Fachkräfte eingesetzt werden.
- (4) Es müssen zu festen Zeiten Austausch- und Kooperationsgespräche auf Augenhöhe stattfinden.
- (5) Es sollte eine zentrale Koordinierungsstelle für die kommunalen Angebote geschaffen werden bzw. Ansprechpersonen genannt werden für
 - städtische Gesamtangebote
 - schulische Angebote pro Schule bzw. im Stadtteil. Diese müssen abgestimmt sein, wobei die Angebote aus „einer Hand“ erfolgen sollten. Auf schulischer Seite ist zu beachten, dass die Grundlage für alle Ganztagsangebote das jeweilige pädagogische Konzept darstellt.
- (6) Einheitliche Rahmenbedingungen der kommunalen Angebote sollten für folgende Bereiche vorgegeben werden:
 - Zielvorgaben
 - Gebühren/Preise
 - Förderungen
 - Zuständigkeiten

3.3.2 Eltern

Der Gesamtelternbeirat der Stadt Karlsruhe führte in Abstimmung mit dem Schul- und Sportamt eine Online-Umfrage (07.01. - 30.01.2013) auf seiner Homepage durch, um die Anforderungen bzw. Einstellungen der Eltern zum Thema Ganztageschule zu erheben. Die Auswertung der Umfrage erbrachte folgende Ergebnisse:

	Stimmen- zahl	%-tiger Anteil
Ich kann mir für meine Kinder eine Ganztageschule vorstellen		
Ja	896	61,29%
Nein	481	32,90%
Weiß noch nicht	85	5,81%
<i>Summe</i>	<i>1462</i>	<i>100,00%</i>
Derzeitiges Alter/Klassenstufe ihrer Kinder		
1. bis 2. Klasse	446	24,00%
3. bis 4. Klasse	450	24,22%
5. bis 6. Klasse	372	20,02%
7. bis 8. Klasse	348	18,73%
Kindergarten/Vorschule	242	13,02%
<i>Summe</i>	<i>1858</i>	<i>100,00%</i>
Welche Punkte sind Ihnen bei der Ganztageschule besonders wichtig?		
<i>hier konnten 20 Punkte vergeben werden, max 3 pro Antwort.</i>		
<i>- Antworten konnten frei ergänzt werden.</i>		
<i>(Dargestellt sind nur die Antworten mit mindestens 300 Stimmen)</i>		
Gutes Essensangebot/Verpflegung	865	8,06%
Keine Hausaufgaben zu Hause	858	8,00%
Sportliche Zusatzangebote	763	7,11%
Pädagogische Betreuung auch am Nachmittag (Lehrer verfügbar/ansprechbar)	763	7,11%
Individuelle Förderung/Nachhilfe	757	7,06%
Verlässliche Betreuung	623	5,81%
Musikalische Zusatzangebote	580	5,41%
Pausengestaltung, umfangreiche Bewegungsangebote	552	5,15%
Die höchste Aufgabe einer Schule nämlich FÖRDERUNG UND BEGABUNG der Schüler zu sehen und zu unterstützen, auch hinsichtlich sozialer, emotionaler und psychischer Bedürfnisse/Notwendigkeiten muss stärker in den Vordergrund rücken als Konzepte oder Vorgaben des Lehrplanes.	545	5,08%
Das Vorbereiten auf Klassenarbeiten wird in der Ganztageschulzeit erledigt	543	5,06%
Ferienbetreuungsangebote	505	4,71%
Lehrer/Innen als Lernbegleiterinnen in einem wohlüberlegtem Konzept	466	4,34%
Entzerrung des Unterrichts/Rhythmisierung (z.B. kein 45 min Takt)	445	4,15%
Ein durchdachtes Raumangebot, das sowohl Räume zum stillen Arbeiten als auch Räume für Bewegung und für Rückzug bereithält, den ganzen Tag lang.	441	4,11%

Folgende Schulzeiten fände ich sinnvoll

- Antworten konnten frei ergänzt werden.

(Dargestellt sind nur die Antworten mit mindestens 50 Stimmen)

Schulzeit bis 16:00 Uhr	394	37,06%
Kernzeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr (um die biologische Leistungskurve der Kinder/Jugendlichen zu unterstützen) mit Betreuungsangeboten vor und nach der Kernzeit für Eltern im Beruf.	176	16,56%
Schulzeit bis 16:00 Uhr, freiwilliges Betreuungsangebot bis 17:00 oder 17:30	130	12,23%
Schulzeit bis 15:00 Uhr	128	12,04%
Schulzeit bis 15:00 Uhr, freiwilliges Betreuungsangebot bis 17:00	77	7,24%

An wie vielen Tagen soll eine ganztägige Schulpflicht bestehen (Nachmittags Schulpflicht)?

5 Tage	563	53,01%
4 Tage	327	30,79%
0 Tage (offene Angebotsform)	104	9,79%
3 Tage	60	5,65%
2 Tage	4	0,38%
1 Tag	4	0,38%
<i>Summe</i>	<i>1062</i>	<i>100,00%</i>

(Quelle: Gesamtelternbeirat Stadt Karlsruhe)

3.4 Übergangssystem

Bis zur Einrichtung eines abgestimmten Gesamtsystems, mit dem Ziel von flächendeckenden Ganztagsgrundschulen, müssen Übergangslösungen erarbeitet werden. Die Einrichtung von flächendeckenden Ganztagsgrundschulen kann nur schrittweise und in Abstimmung aller Beteiligten erfolgen.

Aufgrund der personellen und räumlichen Gegebenheiten werden bestehende Horte grundsätzlich nicht weiter ausgebaut und keine neuen Horte errichtet. Die zeitlich begrenzte Ausweitung von Plätzen in bestehenden Schülerhorten kann im Einzelfall wegen akut fehlender Betreuungsplätze notwendig sein.

Für die Übergangsregelungen müssen alle Akteure, die im Einzugsbereich dieser Ganztagsgrundschulen liegen, gemeinsam mit den Schulleitungen, der Lehrerschaft und dem eigenen Personal Kooperationsformen entwickeln, die die Bedürfnisse/Erfordernisse aller Institutionen berücksichtigen. Detailfragen, die im Entwicklungsprozess auftreten, müssen separat besprochen und Lösungsvorschläge gemeinsam erarbeitet werden. Dies betrifft vor allem die Punkte Personalgestellung, Räume und Finanzierung. Grundsätzlich können aufgrund der gültigen Hortrichtlinien und der Vorschriften für die Ganztagschule die Angebote der Horte aber nicht in die Ganztagschule integriert werden.

In diesen Übergangsregelungen ist vorgesehen, dass das bereits bisher an den Schulen tätige städtische Fachpersonal eingesetzt wird unter Beachtung der bestehenden arbeitsrechtlichen und tarifrechtlichen Rahmenbedingungen. Daneben besteht auch die Möglichkeit, Fachpersonal „freier Träger“ einzusetzen, wenn dies der jeweiligen Konzeption entspricht.

Für bestehende Angebote, insbesondere der flexiblen Nachmittagsbetreuung, müssen Übergangsregelungen gefunden werden, um einen übergreifenden Standard gewährleisten zu können.



Die Struktur der Übergangsregelungen kann wie folgt dargestellt werden:

- ab 07.00/07.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn (bei Bedarf)

 **offener Beginn**

- Spiele
- Frühstück

- ab Unterrichtsbeginn bis ca. 12.00 Uhr (Abdeckung durch die Schule)

-  Unterricht nach Bildungsplan
-  Rhythmisierung

- ca. 12.00 - 13.00 oder 14.00 Uhr

 **Mittagsband**

- Mittagessen
- Spiele, Bewegung
- Hausaufgabenbetreuung (bei Anmeldung bis 14.00 Uhr)

- 14.00 - 15.30 Uhr

 **Modul 1 (wenn kein Unterricht/Ganztagschule)**

- Spiele, Bewegung
- Arbeitsgemeinschaften
- Hausaufgabenbetreuung
- Förderunterricht

- 15.30 - 17.00 Uhr (optional - kostenpflichtig)

 **Modul 2**

- Spiele, Bewegung
- Arbeitsgemeinschaften
- Förderunterricht

Anmerkung: Die genannten Zeiträume für die einzelnen Angebotsbänder sind ein Orientierungsrahmen. Örtliche Anpassungen können aufgrund der individuellen Konzepte vorgenommen werden.

3.5 Zukünftige Schul- und Betreuungsstruktur in Karlsruhe

Durch das angestrebte Ziel, dass die Ganztagsgrundschule grundsätzlich den Betreuungsbedarf für Schulkinder abdecken wird, ergibt sich folgende Schul- und Betreuungsstruktur:

- Halbtagschulen

Das Angebot der traditionellen Halbtagsgrundschule - Regelschule - besteht weiterhin. Sollte sich nach dem Unterricht Betreuungsbedarf ergeben, gibt es folgenden Möglichkeiten:

- Die Betreuung nach der Halbtagschule erfolgt durch eine „Ergänzende Betreuung“ vor dem Unterricht und nach dem Unterricht bis 13.00 Uhr oder bis 14.00 Uhr, bei Bedarf mit Mittagessen.
- Sollte Betreuungsbedarf nach 14.00 Uhr bestehen, kann die Ganztagschule besucht werden. Eine alternative Betreuungsform nach 14.00 Uhr muss durch die Eltern organisiert werden.
- Der Besuch der Halbtagschule mit anschließendem Hort ist möglich, soweit der Bedarf besteht und keine Ganztagschule vorhanden ist.

- Ganztagschulen

- Grundlage des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungssystems ist die Ganztagsgrundschule in offener oder mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung in teil- oder gebundener Form, je nach gesetzlichen Möglichkeiten.

Die Schule entwickelt ein pädagogisches Leitbild und ein Konzept mit allen Beteiligten, das u. a. die folgenden Punkte berücksichtigt:

- zusätzliche Bildungsangebote
 - Gesundheit, Bewegung und Essen
 - Raumkonzeption/Ausgestaltung der Räume
 - Personalkonzeption/Zuständigkeiten
 - Kooperationsvereinbarung/Kooperationsstruktur
- Das Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzept im Rahmen der Ganztagschule besteht aus folgenden Modulen:

offener Beginn

- ✚ Die Betreuung vor dem Unterricht - Beginn in Abstimmung zwischen Eltern und Schulleitung - wird von der Schule sichergestellt. Dadurch gibt es keine geteilten Arbeitszeiten für das pädagogische, nicht lehrende Betreuungspersonal.

Unterricht (Abdeckung durch die Schule)

Mittagsband

(je nach Bedarf/Konzeption zwischen 12.00 und 14.00 Uhr)

- ✚ Die Stadt stellt die Räumlichkeiten und das Küchenpersonal zur Verfügung.
- ✚ Für die pädagogische Betreuung wird eine Fachkraft bereitgestellt.
- ✚ Je nach Konzeption kann auch ein „freier Träger“ Kooperationspartner der Schule sein. (s. Richtlinie der Stadt Karlsruhe zur Förderung von „Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder“).

Unterricht; Erweitertes Bildungsangebot - Modul 1

(je nach Bedarf/Konzeption zwischen ca. 14.00 und ca. 15.30 Uhr)

- ✚ Grundsätzlich wird diese Zeit durch Lehrkräfte abgedeckt.
- ✚ Je nach Konzeption kann diese Zeit durch die städtische Fachkraft oder durch die Mitarbeiter/innen eines „freien Trägers“ im Rahmen eines festgelegten Stundenkontingents mit abgedeckt werden.
- ✚ Die verpflichtenden Angebote enden um 15.30 Uhr.

Betreuung nach dem Ende der Ganztagschule - Modul 2 (optional)

(je nach Bedarf/Konzeption zwischen ca. 15.30 und 17.00 Uhr)

- ✚ Grundsätzlich kann diese Zeit - kostenpflichtig - durch städtische Fachkräfte oder Mitarbeiter/innen der „freien Träger“ gestaltet werden.

Betreuung in den Ferien

- ✚ Ferienangebote in einem Großteil der Ferien gehören zum Standardangebot der Kommune. Analog der Richtlinien für Kindertagesstätten und Horte gibt es 26 Schließtage im Jahr.

Anmerkung: Die genannten Zeiträume für die einzelnen Angebotsbänder sind ein Orientierungsrahmen. Örtliche Anpassungen können aufgrund der individuellen Konzepte vorgenommen werden.

Vorgaben für die Punkte 3.4 und 3.5:

- Die Angebote im Rahmen des Übergangssystems können nur an Schulen eingerichtet werden, die sich verpflichten, sich zu Ganztagsgrundschulen zu entwickeln.
- Vor Ort muss eine Koordinatorin oder ein Koordinator die Federführung beim Aufbau und der Entwicklung der Konzeption übernehmen. Die Gesamtverantwortung liegt bei der Schulleitung.
- Alle bisher vor Ort beteiligten Professionen/Institutionen werden in die Entwicklung der Konzeption einbezogen.
- Die Schulen schließen eine Kooperationsvereinbarung mit dem Partner, die die Pflichten und Aufgaben definiert.
- Alle Partner werden zu regelmäßigen Gesprächen in der Schule eingeladen.
- Das Modul 2 kann gesondert gebucht werden.
- Kosten für die Eltern entstehen nur für das Mittagessen sowie für die Nutzung von Angeboten ab ca. 15.30 Uhr (Modul 2) und für Ferienangebote.
- Die Gebühren für die einzelnen Module werden vorgegeben (s. Richtlinie der Stadt Karlsruhe zur Förderung von „Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder“).
- Weitere Förderungsmöglichkeiten sind durch das Land, die Stadt Karlsruhe und durch Schulfördervereine möglich (s. Anhang Seiten 40 - 43).

3.6 Zusammenfassung/Überblick

a) Aktuelle Betreuungssysteme

- + „Halbtagschule“ mit Ergänzender Betreuung
 - vor dem Unterricht, nach dem Unterricht bis 13.00 oder 14.00 Uhr
- + Flexible Nachmittagsbetreuung
 - je nach Bedarf der Schule nach dem Unterricht; in der Regel Angebot eines freien Trägers
- + Ganztagschule
 - in offener Angebotsform oder mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung
- + Hortangebote
 - Einrichtung der Jugendhilfe, nach dem Unterricht - bei Bedarf auch vor dem Unterricht, Ferienbetreuung

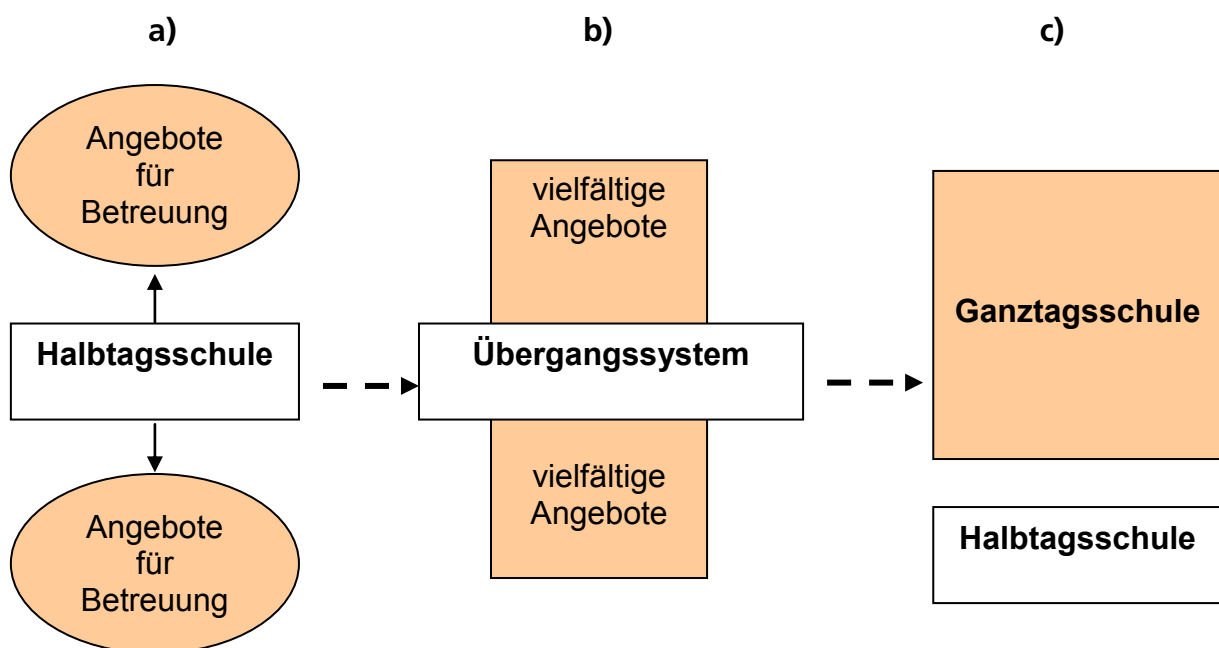
b) Modell eines Übergangssystems

- + Verknüpfung der bestehenden Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote an einem Standort im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- + Flexible Nachmittagsbetreuung
 - wird im Rahmen der Übergangslösung integriert
- + Hortangebote
 - bleiben bestehen, soweit der Bedarf nicht durch ein Ganztagsschulangebot abgedeckt werden kann.

c) Zukünftiges Standardbetreuungssystem

- + Ganztagsgrundschule

Abb. 4 - Graphische Darstellung



(Quelle: SuS - Bildungsplanung)

4. Standards

4.1 Allgemeine Grundsätze

Um alle Angebote vergleichbar und transparent zu machen, werden

- a) für das Modell einer Übergangslösung - Verknüpfung der bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote an einem Standort im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- b) für die künftigen Ganztagschulkonzeptionen (soweit dies in die Entscheidungskompetenz der Kommune fällt)

folgende XII Standards/verbindliche Regelungen/Grundsätze festgelegt:

- I. Die einzelnen Konzeptionen bei Grundschulen dürfen nicht ausschließlich auf eine einzige Profilbildung ausgerichtet sein. Damit soll ein vielfältiges Bildungsangebot ermöglicht werden.
- II. Die Angebote können an der Schule sowie bei den Kooperationspartnern erfolgen.
- III. Es müssen schriftliche Kooperationsvereinbarungen getroffen werden.
- IV. Für das Modell der Übergangslösung ist keine Betriebserlaubnis, wie es für die Horte der Fall ist, erforderlich.
- V. Die Elternvertretungen werden bei der konzeptionellen Entwicklung einbezogen.
- VI. Freie Träger können grundsätzlich in die jeweiligen Konzeptionen eingebunden werden. (s. Richtlinie der Stadt Karlsruhe zur Förderung von „Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder“).
- VII. Die Angebote sind vom Schulbeginn bis ca. 15.30 Uhr (je nach Konzeption) kostenfrei. Für das Mittagessen entstehen Kosten von max. 3,50 € pro Essen/Tag.
- VIII. Kostenpflichtig sind die Angebote vor Unterrichtsbeginn und nach ca. 15.30 Uhr - je nach Konzeption (außer Ganztagschule).
- IX. Die Entgelte für zusätzliche Angebotsmodule sind bei allen Anbietern einheitlich.
- X. Regelgruppengröße: 20 Kinder (bis max. 23 Kinder möglich).
- XI. Die anrechenbaren Personalschlüssel für Fachkräfte wurden festgelegt. (s. Richtlinie der Stadt Karlsruhe zur Förderung von „Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder“).
- XII. Für Entgelte gelten Geschwisterkindregelungen, die für alle Anbieter und Betreuungssysteme verbindlich sind (s. Richtlinie der Stadt Karlsruhe zur Förderung von „Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder“).

4.2 Zuständigkeiten

- Die Entwicklung der Konzeptionen vor Ort wird vom Staatlichen Schulamt und den involvierten Ämtern der Stadt Karlsruhe begleitet.
 - Die Angebote der Schulkindbetreuung werden von einem Team, bestehend aus den verschiedenen vor Ort arbeitenden Professionen/Institutionen, entwickelt und begleitet.
 - Alle an den Ganztagsangeboten beteiligten Professionen/Institutionen stimmen sich gemeinsam, regelmäßig und auf Augenhöhe ab.
 - Die Verantwortung für die außerschulischen Angebote kann dem Träger übertragen werden, der im Rahmen des Ganztagsangebot an der Schule mitarbeitet.
 - Die Gesamtverantwortung an der jeweiligen Schule liegt bei der Schulleitung.
 - Es erfolgt eine gesamtstädtische Koordination und eine Abstimmung der Angebote vor Ort.
- Noch nicht umgesetzt:
- Alle beteiligten städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Planungsebene im Bereich der „Schulkindbetreuung“ werden in einer Organisationseinheit zusammengeführt.

4.3 Personal

- Grundsätzlich ist zu prüfen, ob städtisches Personal, das bereits in der Schulkindbetreuung eingesetzt ist in das neue System integriert werden kann. Hierzu sind die Betroffenen und die Personalvertretung rechtzeitig einzubeziehen. Grundlage sind die jeweils gültigen arbeitsrechtlichen und tarifrechtlichen Rahmenbedingungen.
- Es werden ausschließlich qualifizierte Fachkräfte, analog des Fachkräftekatalogs des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) für die Kindertagesbetreuung, eingesetzt. In den Richtlinien der Stadt sind Qualitätsstandards festgelegt, die für alle Anbieter Gültigkeit haben.
- Eine Nachqualifizierung von Personen, die bereits in der Schulkindbetreuung mitarbeiten wird ermöglicht. (Details müssen noch erarbeitet werden).
- Die Vergütung des gesamten eingesetzten Fachpersonals erfolgt analog der jeweils gültigen Tarifverträge. Sollte es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben geben, wird dies durch eine Richtlinie verbindlich geregelt (s. Richtlinie der Stadt Karlsruhe zur Förderung von „Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder“).

5. Raumbedarf und finanzielle Auswirkungen

Die Frage, welche Räume benötigt werden, steht - neben der Diskussion um die Personalausstattung - im Mittelpunkt der Betrachtungen, um eine gelingende Konzeption für die Schulkindbetreuung zu entwickeln.

Grundsätzlich sollten folgende Räume zur Verfügung stehen, damit gute Voraussetzungen im Rahmen der Schulkindbetreuung gegeben sind:

- Bewegungsraum
- Ruheraum
- Rückzugsmöglichkeit
- Gruppenräume/Differenzierungsräume
- Ausgabeküche, Spülküche, Speiseraum
- Personalraum, gesonderte Toilette
- Gemeinsamer Personalraum/Lehrerzimmer/Lehrerarbeitsplätze
- Besprechungsraum (Arztzimmer entsprechend ausgestattet)
- Versammlungsraum (koppelbare Räume)

Hinzu kommt eine adäquate Gestaltung und Größe des Außenbereichs.

Zu prüfen ist je nach Standort, ob diese Räume bereits vorhanden sind und für den Ganztagesbereich eingesetzt werden können (u. a. Doppelnutzungen). Für die Berücksichtigung der Inklusion werden im Rahmen der notwendigen Änderung des Schulgesetzes weitere Vorgaben erwartet. Im Einzelfall muss der evtl. zusätzliche Raumbedarf geprüft werden.

Aufgrund der zurzeit noch fehlenden Richtwerte/Richtlinien des Landes definiert die Stadt auf den folgenden vier Seiten den zusätzlichen Raumbedarf für 1 - 4 zügige Ganztagsgrundschulen in Ergänzung zum Standardraumprogramm des Landes (Die Schulbauförderung - Richtlinien des Landes Baden-Württemberg für 1 - 4-zügige Grundschulen).

Im Anhang (S. 44) sind als Vergleich mit Karlsruhe die Empfehlungen der Städte Köln und Kiel zu den erforderlichen Flächen dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Abhängig von der örtlichen Situation und den sich daraus ergebenden baulichen Veränderungen können die Baumaßnahmen im Bereich geringfügiger Umbauten bis zu Neubauten liegen. Pauschale Aussagen zu Kosten oder Kostenrichtwerten können deshalb nicht getroffen werden.

Aus dem vorgeschlagenen Raumprogramm ergibt sich nicht automatisch ein Bedarf für Neubaumaßnahmen. Die vorhandenen Räume müssen gründlich unter den Gesichtspunkten, ob Umbaumaßnahmen in einer sinnvollen Kosten-/Nutzenrelation umgesetzt werden können, analysiert werden. Dabei spielt beispielsweise die Prüfung der Frage, ob eine Doppelnutzungsmöglichkeit von Räumen möglich ist, eine große Rolle.

Raumprogramm nach Schulbauförderung des Landes 1-zügige Grundschule	Ganztagsbereich der Schulen in Karlsruhe ^{a)}	
	Raumtyp	Anzahl
<u>Allg. Unterrichtsbereich (AUB):</u> - 4 Klassenzimmer à 54-66 m ² - 1 Mehrzweck-/Kursraum à 90 m ² (Mehrzweckraum = Bewegungsraum) <u>Info- u. Techn. Bereich (ITB)</u> - 1 Raum Lehr/Lernmittel/Schülerbücherei/Material-/Brennraum à 60-72 m ² <u>Lehrer-/Verwaltungsber. (LVB)</u> - 1 Raum Lehrer/Verwaltung à 36-42 m ² - 1 Raum Elternsprech-/Kranken-/Arztraum à 18 m ² - 1 Hausmeisterzimmer à 12 m ²		- Mitnutzung - Mitnutzung - Mitnutzung Sporträume
Zusatzräume		
Aufenthaltsbereich (Gruppen-/Differenzierungsraum u. a.)	1	120 (2 x 60)
Küche, Lager	1	36
Speiseraum		120 (Andere Nutzung nach dem Essen)
Werkraum		Mitnutzung Kursraum sowie Fachräume (falls vorhanden)
Schulsozialarbeit/ pädagogisches Personal	1	15
Lehrerarbeitsplätze	9,4 ^{b)}	33 ^{b)}

a) Die bestehenden Klassenzimmer müssen in den jeweiligen Konzeptionen berücksichtigt werden. Ergänzungen in der Ausstattung der Zimmer können im Einzelfall vorgenommen werden.

b) Bei der Annahme 160 Schüler/Innen wird von einer Schüler/Lehrerrelation von 17 ausgegangen. Es wird von einem Bedarf für 70 % des Lehrkörpers ausgegangen bei Grundlage von 5 m² pro Arbeitsplatz.

Raumprogramm nach Schulbauförderung des Landes 2-zügige Grundschule	Ganztagsbereich der Schulen in Karlsruhe ^{a)}	
	Raumtyp	Anzahl
<u>Allg. Unterrichtsbereich (AUB):</u> - 8 Klassenzimmer à 54-66 m ² - 1 Mehrzweck- und 2 Kursräume 126-138 m ² (Mehrzweckraum = Bewegungsraum)		- Mitnutzung - Mitnutzung - Mitnutzung Sporträume
<u>Info- u. Techn. Bereich (ITB)</u> - 1 Raum Lehr/Lernmittel/Schülerbücherei/Material-/Brennraum à 72-90 m ²		
<u>Lehrer-/Verwaltungsber. (LVB)</u> - 1 Raum Lehrer/Verwaltung à 60 m ² - 1 Raum Elternsprech-/Kranken-/Arztraum à 18 m ² - 1 Hausmeisterzimmer à 12 m ²		
Zusatzräume		
Aufenthaltsbereich (Gruppen-/Differenzierungsraum u. a.)	1	120 (2 x 60)
Küche, Lager	1	36
Speiseraum		120 (Andere Nutzung nach dem Essen)
Werkraum		Mitnutzung Kursraum sowie Fachräume (falls vorhanden)
Schulsozialarbeit/pädagogisches Personal	1	15
Lehrerarbeitsplätze	9,4 ^{b)}	33 ^{b)}

a) Die bestehenden Klassenzimmer müssen in den jeweiligen Konzeptionen berücksichtigt werden. Ergänzungen in der Ausstattung der Zimmer können im Einzelfall vorgenommen werden.

b) Bei der Annahme 160 Schüler/innen wird von einer Schüler/Lehrerrelation von 17 ausgegangen. Es wird von einem Bedarf für 70 % des Lehrkörpers ausgegangen bei Grundlage von 5 m² pro Arbeitsplatz.

Raumprogramm nach Schulbauförderung des Landes 3-zügige Grundschule	Ganztagsbereich der Schulen in Karlsruhe ^{a)}	
	Raumtyp	Anzahl
<u>Allg. Unterrichtsbereich (AUB):</u> - 12 Klassenzimmer 54-66 m ² - 2 Mehrzweck- und 2 Kursräume 180-204 m ² (Mehrzweckraum = Bewegungsraum) <u>Info- u. Techn. Bereich (ITB)</u> - 1 Raum Lehr/Lernmittel/Schülerbücherei/Material-/Brennraum à 84-102 m ² <u>Lehrer-/Verwaltungsber. (LVB)</u> - 1 Raum Lehrer/Verwaltung à 84 m ² - 1 Raum Elternsprech-/Kranken-/Arztraum à 18 m ² - 1 Hausmeisterzimmer à 12 m ²		- Mitnutzung - Mitnutzung - Mitnutzung Sporträume
Zusatzräume		
Aufenthaltsbereich (Gruppen-/Differenzierungsraum u. a.)	1	120 (2 x 60) 60 Gesamt: 180
Küche, Lager	1	36
Speiseraum		120 (Andere Nutzung nach dem Essen)
Werkraum		Mitnutzung Kursraum sowie Fachräume (falls vorhanden)
Schulsozialarbeit/pädagogisches Personal	1	15
Lehrerarbeitsplätze	9,4 ^{b)}	33 ^{b)}

a) Die bestehenden Klassenzimmer müssen in den jeweiligen Konzeptionen berücksichtigt werden. Ergänzungen in der Ausstattung der Zimmer können im Einzelfall vorgenommen werden.

b) Bei der Annahme 160 Schüler/innen wird von einer Schüler/Lehrerrelation von 17 ausgegangen. Es wird von einem Bedarf für 70 % des Lehrkörpers ausgegangen bei Grundlage von 5 m² pro Arbeitsplatz.

Raumprogramm nach Schulbauförderung des Landes 4-zügige Grundschule	Ganztagsbereich der Schulen in Karlsruhe ^{a)}		
	Raumtyp	Anzahl	m ²
<u>Allg. Unterrichtsbereich (AUB):</u> - 16 Klassenzimmer 54-66 m ² - 2 Mehrzweck- und 3 Kursräume 216-240 m ² (Mehrzweckraum = Bewegungsraum)			- Mitnutzung - Mitnutzung - Mitnutzung Sporträume
<u>Info- u. Techn. Bereich (ITB)</u> - 1 Raum Lehr/Lernmittel/Schülerbücherei/Material-/Brennraum à 96-120 m ²			
<u>Lehrer-/Verwaltungsber. (LVB)</u> - 1 Raum Lehrer/Verwaltung à 108 m ² - 1 Raum Elternsprech-/Kranken-/Arztraum à 18 m ² - 1 Hausmeisterzimmer à 12 m ²			
Zusatzräume			
Aufenthaltsbereich (Gruppen-/Differenzierungsraum u. a.)	1		120 (2 x 60) 60 Gesamt: 180
Küche, Lager	1		36
Speiseraum			120 (Andere Nutzung nach dem Essen)
Werkraum			Mitnutzung Kursraum sowie Fachräume (falls vorhanden)
Schulsozialarbeit/pädagogisches Personal	1		15
Lehrerarbeitsplätze	9,4 ^{b)}		33 ^{b)}

a) Die bestehenden Klassenzimmer müssen in den jeweiligen Konzeptionen berücksichtigt werden. Ergänzungen in der Ausstattung der Zimmer können im Einzelfall vorgenommen werden.

b) Bei der Annahme 160 Schüler/innen wird von einer Schüler/Lehrerrelation von 17 ausgegangen. Es wird von einem Bedarf für 70 % des Lehrkörpers ausgegangen bei Grundlage von 5 m² pro Arbeitsplatz.

6. Personalbedarf und finanzielle Auswirkungen

Voraussetzung für die Verwirklichung der in den vorangegangenen Kapiteln formulierten vielfältigen Ziele, Maßnahmen und Aufgaben ist entsprechend qualifiziertes Personal auf allen Ebenen. Neben dem lehrenden Personal, das vorrangig zur Durchführung der Vorgaben der Bildungspläne verantwortlich ist, stellt die Kommune oder ein freier Träger zur Unterstützung qualifiziertes pädagogisches Personal für die Zeiten außerhalb der Unterrichtszeiten und bei Bedarf und entsprechender Absprache auch zur Unterstützung des Lehrkörpers bereit.

Damit optimale Bedingungen für Ganztagsangebote für Grundschul Kinder erreicht werden können, werden folgende grundsätzliche Parameter zugrunde gelegt:

- einzügige Ganztagsgrundschule von Klassenstufe 1 bis 4.
- pro Klasse (durchschnittlich 25 Kinder) wird eine pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dabei ist eine angemessene Vertretungsregelung in Absprache mit der Schule sicherzustellen.
- Arbeitszeit mit pädagogischer Betreuung
 - von 12.00 bis mindestens 16.00 Uhr an 5 Tagen
 - bei Bedarf bis 17.30 Uhr an 5 Tagen in der Woche (Annahme: Max. 50 % der Kinder pro Klasse benötigen dieses Angebot. Dies bedeutet für die Arbeitszeit von 16.00 - 17.30 Uhr nur eine Personalgestellung von 50 % - Die Arbeitszeit muss aber individuell ermittelt werden, analog der Anmeldezahlen).
 - für Leitungs- und Koordinationsaufgaben werden für eine Stelle zusätzlich 5 Stunden bereitgestellt (ab 2. Klassenstufe).
- Ferienbetreuung von 07.30 bis 17.00 Uhr an 35 Ferientagen (Annahme: Max. 50 % der Kinder benötigen dieses Angebot).

Die genannten Betreuungszeiten sind die grundsätzliche Basis. Sie können sich je nach Konzeption der einzelnen Schulen verändern.

Detaillierte Aussagen sind der Richtlinie der Stadt Karlsruhe zur Förderung von „Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder“ zu entnehmen.

Die Rahmenkonzeption tritt am 01.12.2013 in Kraft.

Stand: 27.09.2013

Gesk Dr., Inge
Karl, Ulrich
Litzler, Henrike
Raquet, Bärbel

Regierungspräsidium Karlsruhe, Schule und Bildung
Schul- und Sportamt Stadt Karlsruhe
Sozial- und Jugendbehörde Stadt Karlsruhe
Staatliches Schulamt Karlsruhe

Anhang

- Gesetzliche Grundlagen, Leitlinien und Förderungen

■ Bund

- ✚ Im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - ist u. a. folgendes zur Förderung von Tageseinrichtungen geregelt (Auszug):

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

- 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,*
- 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,*
- 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.*

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

(Weitere §§ sind dem Sozialgesetzbuch- Achtes Buch (SGB) zu entnehmen)

▣ Land Baden-Württemberg

✚ Schulgesetz:

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg definiert im 1. Teil: Das Schulwesen bei Punkt A. Auftrag der Schule im § 1 den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen (Auszug):

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

(Weitere §§ sind dem Schulgesetz (SchG) zu entnehmen)

✚ Homepage, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport - Kultusportal:

Das Land fördert Betreuungsangebote an Schulen sowie den bedarfsorientierten Ausbau von Ganztagschulen. Ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Schulkinder soll die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ermöglichen. Zu den Bausteinen der Schülerbetreuung zählt neben der Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule, die flexible Nachmittagsbetreuung, der Hort an der Schule beziehungsweise der herkömmliche Hort sowie die kommunalen Betreuungsangebote an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung

✚ Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von

- Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundschulstufen der Sonderschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule
- Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden Schulen bzw. kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung

(Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2007 Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11.12.2008)

1. Zuwendungszweck
 - 1.1. Mit der Gewährung von Zuwendungen unterstützt das Land finanziell die Durchführung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen. Der Träger muss die Zuwendungen vollständig zur

Finanzierung der Betreuungsmaßnahme bzw. zur Deckung seiner finanziellen Ausfälle durch die soziale Gestaltung der Elternbeiträge verwenden. Betreuungsangebote, die eine anderweitige Förderung nach anderen Vorschriften erhalten (z.B. Jugendbegleiter, Förderung durch die Kommune nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz), werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

- 1.2. Zuwendungen werden gewährt für
 - 1.2.1 die Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundschulstufen der Sonderschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule,
 - 1.2.2 die Durchführung von flexiblen Nachmittagsbetreuungsangeboten bzw. kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1.1 Zuwendungen werden im Rahmen von maximal 15 Stunden wöchentlich je Gruppe gewährt.
 - 4.1.2 Jeder Gruppe im Sinne von Ziffer 6.1 und 6.2 muss mindestens eine gesonderte Betreuungskraft zur Verfügung stehen. Dies ist vom Träger des Betreuungsangebots sicherzustellen.
 - 4.2.2 Die Betreuungszeit endet spätestens um 14.00 Uhr.
 - 4.2.3 Sofern nicht überwiegend dieselben Kinder das Betreuungsangebot vor und nach dem Unterricht besuchen, können zwei Gruppen gebildet werden.

 - 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für flexible Nachmittagsbetreuung bzw. kommunale Betreuungsangebote an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung (nach Nummer 1.2.2)
 - 4.3.1 Zuwendungen werden nur für die tatsächlich am Nachmittag geleistete Betreuungszeit an Schultagen gewährt. Die Zeiten des Mittagessens können im Sinne dieser Richtlinien bezuschusst werden. Der Nachmittag im Sinne von Satz 1 beginnt frühestens um 12.00 Uhr und endet spätestens um 17.30 Uhr.
 - 4.3.2 Die flexible Nachmittagsbetreuung erfolgt im Rahmen der Gesamtbetreuungskonzeption einer Kommune. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle ist die Gesamtbetreuungskonzeption einer Kommune nachzuweisen.

6. Höhe der Zuwendungen
 - 6.1 Der Zuschuss je Gruppe für Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (nach Nummer 1.2.1) beträgt pro Schuljahr 458 Euro je betreuter Wochenstunde (60 Min.).
 - 6.2 Der Zuschuss je Gruppe für die flexible Nachmittagsbetreuung bzw. für kommunale Betreuungsangebote an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung (nach Nummer 1.2.2) beträgt pro Schuljahr 275 Euro je betreuter Wochenstunde (60 Min.).

(Weitere Punkte und §§ sind der Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2007 - zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11.12.2008 - zu entnehmen)

Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte

(Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2007)

1. Zuwendungszweck
 - 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für den Betrieb von Horten an der Schule und herkömmlichen Horten. Die Zuwendungen unterstützen die Durchführung von Betreuungsangeboten für schulpflichtige Kinder und Jugendliche. Der Träger muss die Zuwendungen vollständig zur Finanzierung des Hortbetriebes bzw. zur Deckung seiner finanziellen Ausfälle durch eine soziale Gestaltung der Elternbeiträge verwenden. Horte, die eine anderweitige Förderung nach anderen Vorschriften erhalten (z.B. Förderung durch die Kommune nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz), werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
 - 1.2 Horte nach Nummer 1.1 sind Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter im Sinne von § 24 Abs. 2 SGB VIII in der Fassung vom 8. September 2005, die nach § 45 SGB VIII durch die zuständige Behörde eine Betriebserlaubnis erhalten haben. Horte an der Schule sind in einem Schulgebäude untergebracht oder einer Schule zugeordnet und kooperieren mit dieser in besonderem Maße. Horte an der Schule können schul- und schulartübergreifend eingerichtet werden.
3. Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendungen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe (z.B. Kirchen, Elternvereine, Fördervereine der Schule, Sportvereine), die Träger von Horten gemäß Nummer 1.2 sind. Freie Träger, die Träger eines herkömmlichen Hortes sind, benötigen eine Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII durch das Jugendamt.
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.2 Zuwendungen werden gewährt, wenn die Betreuung an Schultagen von Montag bis Freitag im Anschluss an den Vormittagsunterricht im Umfang von täglich mindestens fünf Stunden gewährleistet ist.
 - 4.5 Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsbetrieb einer Schule teilnehmen, die hierfür eine zusätzliche Lehrerzuweisung erhält, können nicht während der Öffnungszeiten der Ganztagschule (z.B. 8.00 bis 15.00 Uhr) im Hort betreut werden.
6. Höhe der Zuwendungen
 - 6.1 Der Zuschuss je Gruppe beträgt pro Schuljahr 12.373 €.

(Weitere Punkte und §§ sind der Verwaltungsvorschrift vom 11.12.2008 zu entnehmen)

Handreichungen für öffentliche Schulen zu Pädagogischen Assistentinnen und Assistenten

(Auszug aus der Verwaltungsvorschrift Juni 2010)

- Einsatz an der Schule und im Unterricht

Pädagogische Assistentinnen und Assistenten werden an Werkreal- und Hauptschulen tätig sowie an Grundschulen mit hohem Migrantenanteil und sozialen Brennpunktschulen. Ihre Hauptaufgabe ist es, Lehrkräfte im Unterricht zu unterstützen und zu entlasten. Sie sind nicht eigenverantwortlich im Unterricht tätigen Lehrpersonen, sondern arbeiten im Auftrag von Schulleitungen und Lehrkräften, denen sie zugeordnet sind. Die zentrale konzeptionelle Planung des Unterrichts sowie die Diagnose des Lern- und Leistungsstands der Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrkräften erbracht.

Die Pädagogischen Assistentinnen / Assistenten unterstützen die Lehrkräfte bei ihren Tätigkeiten. Sie setzen z. B. im Unterricht Maßnahmen der Lehrkräfte im Rahmen der inneren und äußeren Differenzierung um. Hier helfen sie Lehrkräften, indem sie Einzelne oder Schülergruppen betreuen und mit ihnen arbeiten. Damit tragen sie dazu bei, den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler zu erhöhen.

- Einsatzmöglichkeiten:

Die Assistenz erfolgt z. B. in den folgenden Bereichen:

- Unterstützung der Lehrkräfte bei der gezielten Förderung von Schülerinnen / Schülern insbesondere in den beiden Kernfächern Deutsch und Mathematik
- Assistenz der Lehrkraft im Unterricht insbesondere in großen Klassen
- Unterstützung von Lehrkräften bei schwierigen Unterrichtssituationen.
- Hilfestellung bei Verhaltensauffälligkeiten im Unterricht und bei der Lösung von Konflikten, auch in der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Institutionen.

- Einstellungsvoraussetzungen:

- Pädagogische Kompetenz, in der Regel nachgewiesen durch einen entsprechenden Ausbildungsabschluss
- Kooperationsfähigkeit, Kontaktfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zu einem flexiblen Einsatz an der Schule

In der Stadt Karlsruhe werden an folgenden Schulen pädagogische Assistenten/innen eingesetzt (Stand: Juli 2013):

Werkrealschulen: Anne-Frank-, Eichendorff-, Ernst-Reuter-, Gutenberg-, Nordschule Neureut, Oberwaldschule Aue, Pestalozzi-, Südend-, Werner-von-Siemens-Schule

Grundschulen: Anne-Frank-, Leopold-, Gutenberg-, Schiller- und Nebenius-Schule

Schulbauförderung

„Es ist die Aufgabe der kommunalen Schulträger, den erforderlichen Schulraum zur Verfügung zu stellen. Sie müssen die Schulgebäude bauen und unterhalten. Das Land wiederum gewährt den kommunalen Schulträgern nach dem Dritten Gesetz über die Förderung des Schulhausbaus vom 5. Dezember 1961 und den hierzu ergangenen Schulbauförderungsrichtlinien Zuschüsse zu den erforderlichen Baumaßnahmen im Rahmen der Schulbauförderung. Ferner haben sich am 4. November 2005 die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände auf das Programm "Chancen durch Bildung - Investitionsoffensive Ganztagschulen" geeinigt. Das Land Baden-Württemberg unterstützt in den Jahren 2006 bis 2014 mit diesem Investitionsprogramm die Kommunen dabei, die baulichen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb an Schulen zu schaffen. In das Förderprogramm sind Grund-, Werkreal-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien (ohne Oberstufe) sowie Sonderschulen einbezogen.

Die Feststellung des erforderlichen und damit zuschussfähigen Schulraumbedarfs erfolgt unter Berücksichtigung der langfristigen Entwicklung der Schülerzahlen und auf der Grundlage der Schemata zur Ermittlung des Raumbedarfs für die verschiedenen Schulararten (Modellraumprogramme) sowie den Regelungen für die Klassenbildung (Organisationserlass)“.

(Homepage Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg - Kultusportal, Juli 2012)

Die Förderung vom Räumen der Schulen mit ganztägigen Angeboten (Ganztagschulen) richtet sich nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Schulhausbaus kommunaler Schulträger (Schulbauförderungsrichtlinien). Der 4. Abschnitt, die Punkte 7.1 und 7.2 besagen u. a., dass

- z. B. bei Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen sowie Realschulen mit ganztägigen Angeboten (Ganztagschule) zusätzliche Räume und Flächen für Essens-, Betreuungs-, Freizeit- und Lehrerebereiche förderfähig sind, wenn diese Schulen
 - über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tage ganztägige Angebote mit täglich mindestens sieben Zeitstunden anbieten,
 - an allen Tagen des Ganztagsbetriebs ein Mittagessen anbieten,
 - die Betreuungsangebote unter Mitwirkung und Verantwortung der Schulleitung organisiert werden und
 - die Schule über ein pädagogisches Konzept verfügt.
- Der Raumbedarf richtet sich nach dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Schule, der Zahl der Ganztags Schülerinnen und Schüler und den örtlichen Verhältnissen.

Jugendbegleiterprogramm

Das Jugendbegleiterprogramm des Landes Baden-Württemberg ist ein Ehrenamtlichen-Programm mit dem Ziel, die Schulen für außerschulische Institutionen und für engagierte Bürgerinnen und Bürger zu öffnen. Qualifiziertes Ehrenamt von Vereinen, Verbänden, Kirchen und Eltern wird in die Ganztagsbetreuung integriert.

- Die Schulen erhalten, abhängig von der Anzahl der wöchentlichen Einsatzstunden ein Grundbudget
- Darüber hinaus kann die Schule zusätzlich ein Kooperationsbudget für Angebote in Zusammenarbeit mit außerschulischen, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen beantragen
- Hinzu kommen die kommunalen Ergänzungsmittel in Höhe von 50 % des Grundbudgets des Landes

Weitere Auskünfte erteilen:

- a) zu den Fördermitteln des Landes:
Die Servicestelle Jugend und Schule in der Jugendstiftung Baden-Württemberg.
Ansprechpartnerin ist Frau Stefanie Wichmann, Tel. 07042 3767130;
E-Mail: wichmann@jugendnetz.de
- b) zu den kommunalen Ergänzungsmitteln der Stadt Karlsruhe:
Das Schul- und Sportamt, Frau Erika Schäfer, Tel. 133-4153,
E-Mail: erika.schaefer@sus.karlsruhe.de

- Finanzielle Förderung im Rahmen des Jugendbegleiterprogramms

Einteilungskategorien nach Anzahl Stunden Jugendbegleiter pro Woche	Grundbudget des Landes		ggf. Kooperationsbudget des Landes		Jugendbegleiter-Budget
4 - 10 Zeitstunden	2.500 €	+	500 €	=	mind. 2.500 € max. 3.000 €
11 - 20 Zeitstunden	4 500 €	+	500 €	=	mind. 4.5000 € max. 5.000 €
21 - 40 Zeitstunden	5.000 €	+	1.000 €	=	mind. 5.000 € max. 6.000 €
41 - 60 Zeitstunden	6.000 €	+	1.500 €	=	mind. 6.000 € max. 7.500 €
ab 61 Zeitstunden	7.000 €	+	1.500 €	=	mind. 7.000 € max. 8.500 €


Die Stadt ergänzt die Landesmittel durch städtische Zuschüsse (s. Seite 35).

■ **Stadt Karlsruhe**

✚ **Kommunale Ergänzungsmittel der Stadt Karlsruhe im Rahmen des Jugendbegleiterprogramms des Landes und sich daraus ergebende Gesamtmittel**

Die Gesamtzuschüsse vom Land Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe ergeben folgende Beträge, die jeweils abhängig von der Stundenzahl pro Woche sind:

Einteilungskategorien nach Anzahl Stunden Jugendbegleiter pro Woche	Grundbudget des Landes		kommunale Ergänzung des Grundbudgets durch die Stadt Karlsruhe		<i>ggf. Kooperationsbudget des Landes</i>		Jugendbegleiter-Budget
4 - 10 Zeitstunden	2.500 €	+	1.250 € (50 % des Grundbudgets)	+	500 €	=	mind. 3.750 € max. 4.250 €
11 - 20 Zeitstunden	4.500 €	+	2.250 € (50 % des Grundbudgets)	+	500 €	=	mind. 6.750 € max. 7.250 €
21 - 40 Zeitstunden	5.000 €	+	2.500 € (50 % des Grundbudgets)	+	1.000 €	=	mind. 7.500 € max. 8.500 €
41 - 60 Zeitstunden	6.000 €	+	3.000 € (50 % des Grundbudgets)	+	1.500 €	=	mind. 9.000 € max. 10.500 €
ab 61 Zeitstunden	7.000 €	+	3.500 € (50 % des Grundbudgets)	+	1.500 €	=	mind. 10.500 € max. 12.000 €

 **Die Stadt unterstützt (Stand: SJ 2012/13) den Ausbau von Ganztagschulen im personellen, sachlichen und baulichen Bereich durch folgende Maßnahmen:**

Unterstützungsformen bei Ganztagschulen in offener Angebotsform

Grundschulen:
(seit SJ 2012/13)

- 22,5 St. (ca. 58 % Stelle) für eine pädagogische Fachkraft je Ganztagsklasse.
Im Endausbau werden 2,3 Vollzeitstellen pro Grundschule im Einsatz sein.
- Küchenkraft/-kräfte
Pro Grundschule werden Ausgabekräfte mit 0,69 Stelleanteilen benötigt.
- Aufstockung der Arbeitszeit der Sekretärin denkbar.
Stellenzuschlag von 0,13 für Sekretariatskräfte für zusätzliche Aufgaben im Ganztagsbetrieb.
- Einrichtung einer 1/2 Stelle für Schulsozialarbeit

Haupt-/Werkreal-/
Realschulen

- 22,5 St. (ca. 58 % Stelle) für eine pädagogische Fachkraft je Ganztagsklasse
- Küchenkraft/-kräfte (je nach Anzahl der Essen)
- Bei Bedarf/Notwendigkeit Aufstockung der Arbeitszeit der Sekretärin denkbar
- Einrichtung einer 1/2 Stelle für Schulsozialarbeit

Gymnasien/Förderschulen:

- Küchenkraft/-kräfte (je nach Anzahl der Essen)
- Bei Bedarf/Notwendigkeit Aufstockung der Arbeitszeit der Sekretärin denkbar

 **Ergänzende Fördermittel der Stadt Karlsruhe**

Die Stadt Karlsruhe stellt allen Ganztagschulen, zusätzlich zum jeweiligen Schulbudget, einen Betrag in Höhe von **2.000 €** zur Verfügung, um zusätzliche Aufwendungen für den Ganztagsschulbetrieb abdecken zu können.

- Voraussetzungen des Landes Baden-Württemberg für die Einrichtung von Ganztagschulen

Allgemeine Voraussetzungen sind

- als Grundlage ein pädagogisches Konzept
- ein vom Schulträger beaufsichtigtes Mittagessen
- kommunale Angebote über Jugendbegleiter und andere außerschulische Partner

Wesentliches Gestaltungs-Element des Unterrichts ist die Rhythmisierung

Die Konzeptionen sehen vor

- eine Neuverteilung der Unterrichtsstunden am
 - Vormittag: 4-5 Unterrichtsstunden
 - Nachmittag: 1-3 Unterrichtsstunden
- längere Pausen am Vor- und Nachmittag
 - darunter: eine Bewegungspause am Vormittag
 - Kleine Pause: 10 Minuten
 - Große Pause: 20 Minuten

Formen von Ganztagschulen

Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung

Dazu müssen u. a folgende Kriterien erfüllt sein:

- Bevölkerungszusammensetzung, bei der sozial und ökonomisch Benachteiligte überwiegen
- überdurchschnittlich hoher Anteil an Ausländern, Aussiedlern, Asylanten
- ein schwieriges soziales Umfeld
- hoher Anteil an Sozialhilfeempfänger
- hohe Jugendarbeitslosigkeit
- defizitäre Wohn- und Infrastruktur
- überdurchschnittlich viele Alleinerziehende
- ein hoher Anteil von Schlüsselkindern

- Formen

- vollgebunden: alle Klassen nehmen verpflichtend am Ganztagesunterricht teil
- teilgebunden: ein Zug nimmt verpflichtend am Ganztagesunterricht teil

- Schularten an denen diese Form von Ganztagschule eingerichtet werden kann

- Grundschulen
- Haupt/Werkrealschulen

- Zeitstruktur

- vier Tage
- mind. 8 Zeitstunden

- Ressourcen

zusätzliche Lehrerzuweisung

- GS: bis zu 6 LWSTD je GT-Klasse
- HS/WRS: bis zu 5 LWSTD je GT-Klasse

- Genehmigungsverfahren

Voraussetzungen sind:

- Zustimmung der schulischen Gremien: GLK, Schulkonferenz, Elternbeirat

- Antragstellung beim Kultusministerium

- durch den Schulträger über das Staatliche Schulamt und das Regierungspräsidium

Ganztagsschulen in offener Angebotsform

- Schularten, an denen diese Form von Ganztagschule eingerichtet werden

- Grundschule
- Haupt/Werkrealschule
- Realschule

- Zeitstruktur

- vier Tage
- mind. 7 Zeitstunden

- Teilnahme

- ist freiwillig, jedoch ist die Anmeldung für ein Schuljahr verbindlich

- Ressourcen

zusätzliche Lehrerzuweisung

- GS: 4 LWSTD je GT-Klasse/Gruppe
- HS/WRS/RS: 2 LWSTD je GT-Klasse(Gruppe)

- Genehmigungsverfahren

- Voraussetzung

- Antragstellung

- Beizufügende Unterlagen

(Anforderungen zu diesen vier Punkten jeweils analog Punkt a)- Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung)

- Antragstellung und Genehmigungsverfahren

Zu beachten sind die folgenden Antrags- und Vorlaufzeiten

- Staatliches Schulamt: 01.08.
- Schulträger (Stadt Karlsruhe): 01.09.
 - Beratung/Empfehlung im Schulbeirat
 - Genehmigung durch den Gemeinderat
- Regierungspräsidium Karlsruhe 01.11.
- Kultusministerium 01.12.

- Weitere Förderungsmöglichkeiten

▣ Förderung durch das Land Baden-Württemberg

✚ Kooperation Schule-Sportverein

- fördert langfristig angelegte Spiel-/Übungs- und Trainingsgruppen
- gemeinsame Durchführung von Schule und Sportverein
- alle Schularten können bezuschusst werden
- Zuschüsse werden zu Breitensport- und Leistungssportorientierten Maßnahmen geleistet
- alle gemeldeten Kooperationen erhalten Versicherungsschutz
- Träger und Zuschussempfänger: Sportverein
- Antragsteller: Sportverein und Schule
- Termin zur Antragstellung: bis 01. Mai
- Adressat der Antragstellung: Sportbund
- zuständig beim SSA: zuständiger Sportschulrat, Regionalteam Sport
- Schulgeldfreiheit ist nicht gegeben - Kosten sind niedrig zu halten
- Kooperationen sind in der Gesamtlehrerkonferenz zu beschließen

✚ Kooperation Schule-Kultur

- Einzelprojekte
- musikalische "Dauerk Kooperationen" mit jährlich zwischen 250 und 2000 Euro
- Maximale Laufzeit: 5 aufeinander folgende Jahre

✚ Lehrbeauftragtenprogramm

Ziel:

- Ausformung eines individuellen pädagogischen Angebotsprofils
- Perspektivenerweiterung durch Öffnung der Schule
- Nutzbarmachung von Erfahrungen und Kompetenzen, die außerhalb der Schule vorhanden sind

- Grundsätzliche Regelungen

- Lehrbeauftragte bekommen Lehraufträge, die über den Pflichtbereich hinausgehen
- Integration dieser Lehraufträge in den Pflichtbereich ist unzulässig

- Lehraufträge beziehen sich auf freiwillige Unterrichtsangebote, wie z. B.: AGs: Schultheater, Sport, Chor, Orchester-/Instrumentalgruppen, Einzelprojekte und nicht auf:
 - Begleitung bei Schullandheimaufenthalten, Hausaufgabenbetreuung u. a.
- Lehrbeauftragte dürfen nicht im Pflichtunterricht eingesetzt werden
- Lehraufträge können durch die Schulleitung in Eigenverantwortung vergeben werden

- Rechtliche Rahmenbedingungen

- Lehraufträge können an ehrenamtliche Lehrbeauftragte, die eine Aufwandsentschädigung (Euro 7,00) erhalten, vergeben werden
- Vorabmeldung an das Staatliche Schulamt, um zu klären, ob die Gelder zur Verfügung stehen
- Lehrbeauftragte dürfen nicht gleichzeitig und an der gleichen Schule im Jugendbegleiterprogramm oder der flexiblen Nachmittagsbetreuung eingesetzt werden
- Lehraufträge werden durch die Schulleitung vergeben
- Die Schulleitung hat gegenüber den Lehrbeauftragten Weisungsrecht
- Über eine mögliche Teilnahme an Konferenzen und Elternsprechtagen entscheidet die Schulleitung
- Die Lehrbeauftragten sind für Personenschäden, die sie ggf. erleiden, versichert, bei Sachschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen

- Umfang des Lehrauftrags

- max. 8 Stunden pro Woche
- max. 300 Stunden pro Jahr

(Quelle: Auszug aus den Handreichungen des KM für Schulleitungen zur Vergabe von Lehraufträgen an Lehrbeauftragte an Schulen, Stand: Oktober 2007, Az.: 22-6740.10/630)

■ Förderung durch die Stadt Karlsruhe

✚ Kooperation Schule-Sportverein

Förderung durch die Stadt Karlsruhe für das Modell „Kooperationen zwischen Schulen und Sportvereinen im Rahmen von Betreuungsangeboten“ für das SJ 2013/14 (*Stand: Mai 2013*)

- Für das Schuljahr 2013/14 stehen 150.000 € für Kooperationsmaßnahmen zwischen Schulen und gemeinnützigen Sportvereinen zur Verfügung
- Diese Mittel müssen von den Sportvereinen beim Schul- und Sportamt abgerufen werden
- Über die Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Dez. 3, dem Sportkreis, dem Schul- und Sportamt und Vertretern der Schulen. Über Ausnahmen entscheidet ebenfalls die Arbeitsgruppe
- Ehrenamtliche Übungsleiter und Übungsleiterinnen können bis maximal 20 €/Stunde abgerechnet werden
- Hauptamtliche Übungsleiter und Übungsleiterinnen bis maximal 35 €/Stunde.
- Eintritte werden mit maximal 50 % bezuschusst
- Für vereinseigene Sportanlagen können keine Nutzungsentgelte geltend gemacht werden

(Detailinformationen erhalten Sie beim Schul- und Sportamt, Herr Florian Hock, Tel.Nr 0721/133-4165, E-Mail: florian.hock@sus.karlsruhe.de)

✚ Kooperation Schule-Kultur

Förderung durch die Stadt Karlsruhe (Kulturamt/Kulturbüro)

- Für das Schuljahr 2012/13 stehen voraussichtlich 80.000 € für Kooperationsmaßnahmen zwischen Schulen und Kulturschaffenden bereit. Zusätzlich stellen das Land Baden-Württemberg und die Stadt Karlsruhe weitere 20.000 € im Rahmen des Projektes „Kunst und Integration“ zur Verfügung
- Anträge müssen gemeinsam von den Kulturschaffenden und Schulen beim Kulturbüro eingereicht werden
- Pro Schule bzw. pro Kulturschaffenden bitte maximal 2 Anträge einreichen
- Über die Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet eine Fachjury unter Leitung des Kulturbüros
- In der Regel erfolgt eine Förderung in maximal 2 aufeinander folgenden Schuljahren
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten an die Kulturschaffenden

(Detailinformationen erhalten Sie beim Kulturamt der Stadt Karlsruhe, Kulturbüro, Frau Selensky, E-Mail: kultur.schule@kultur.karlsruhe.de)

■ Schulfördervereine

Aufgabenfelder:

- Schulfördervereine unterstützen die Schulen finanziell und organisatorisch
- Schulfördervereine wirken mit bei der "Öffnung der Schule", z. B. bei Schulfesten, Projekten der Schule/Klassen, berufspraktischen Projekten, Klassenfahrten und Unternehmenskontakten
- Schulfördervereine unterstützen die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, z.B. mit Sportvereinen, Theatern und Museen
- Schulfördervereine können Projektträger, Betreiber von Schülercafés, Arbeitgeber von Honorarkräften sein

Organisation:

- eingetragener Verein: dadurch wird durch die körperliche Struktur mit Mitgliederversammlung und Vorstand eine Basis gelegt
- nach Anerkennung des Vereins als gemeinnützig können Spenden steuerlich abgesetzt werden

Satzung

- sollte mit dem Finanzamt abgestimmt sein
- Schulleitung und Lehrkräfte müssen darauf achten,
 - dass die Unabhängigkeit der Schule gewahrt wird
 - dass keine Vermischung mit der Kassenführung der Schule/Schulträger stattfindet
- Leitung/finanzielle Verantwortung des Fördervereins sollte in der Hand von Personen liegen, die nicht Beschäftigte der Schule sind
- die Steuervorschriften sind zu beachten
- Schule darf dem Förderverein keine schützenswerten Daten weitergeben

(Die detaillierten rechtlichen Regelungen finden Sie im BGB, §§ 21-79)

Weitergehende Informationen erhalten Sie unter

Landesverband der Schulfördervereine:	info@lsfv-bw.de
Justizministerium Baden-Württemberg:	www.justiz-bw.de
Finanzministerium Baden-Württemberg:	www.finanzministerium.badenwuerttemberg.de

- Richtwertevergleich für den Raumbedarf

Nach Untersuchung der Bertelsmann Stiftung 2012 - Was kostet der gebundene Ganztags? - gibt es bundesweit keine einheitlichen Standards. Angesichts der im Ländervergleich wenig einheitlichen Erlasse zum Schulbau, nimmt die Bertelsmann Stiftung auf zwei neue Dokumente aus Köln und Kiel Bezug. Ein Vergleich zeigt, dass bei unabhängig voneinander veröffentlichten Empfehlungen, sich die Gesamtflächen beider Städte kaum unterscheiden und auch mit dem bisher in Karlsruhe gebauten Programm korrelieren.

Annahme: zweizügige Grundschule

Raumtyp	Schulbauleitlinie Köln		Raumprogramm-Richtwerte Kiel		Richtlinie Karlsruhe	
	Anzahl	m ²	Anzahl	m ²	Anzahl	m ²
Küche, Lager	1	60	1	je nach Küchenart	1	36
Speiseraum		80		120		120
Aufenthalt (Ruhe-, Spielraum u. a.)	2	144	2	159	2	120
Schulsozialarbeit/ pädagogisches Personal	1	16			1	15
Gesamt	4	300	3	279	4	281
Lehrerarbeitsplätze	9,4 ^{a)}	10 ^{a)}	2,4 ^{b)}	9,8 ^{b)}	9,4 ^{c)}	33 ^{c)}
Insgesamt		310		289		314
Raumbedarf pro Kind		1,94		1,81		1,96

- a) Bei der Annahme 160 Schüler/innen wird von einer Schüler/Lehrerrelation von 17 ausgegangen. Es wird von einem Bedarf für 20 % des Lehrkörpers ausgegangen bei Grundlage von 5 m² pro Arbeitsplatz.
- b) Bei der Annahme 160 Schüler/innen wird von einer Schüler/Lehrerrelation von 17 ausgegangen. Es wird von einem Bedarf für 33 % des Lehrkörpers ausgegangen bei Grundlage von 4 m² pro Arbeitsplatz.
- c) Bei der Annahme 160 Schüler/innen wird von einer Schüler/Lehrerrelation von 17 ausgegangen. Es wird von einem Bedarf für 70 % des Lehrkörpers ausgegangen bei Grundlage von 5 m² pro Arbeitsplatz. Die Bertelsmann Stiftung weist darauf hin, dass neueste Erkenntnisse davon ausgehen, dass der prozentuale Anteil für die Lehrerschaft in Köln und Kiel zu tief angesetzt ist.